

Sachverhalt 1

1.		brutto	netto	Vorsteuer
	Fahrtkosten	113,68	98,00	15,68
	Übernachtung	81,20	70,00	11,20
	Verpflegung	78,88	68,00	10,88
				<u>37,76</u>

2. Die tatsächliche Verpflegung darf nicht angesetzt werden sondern nur die Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Absatz 5 Nr. 5 EStG. Die Differenz stellt die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben dar.

13.04.	8 Std	6,00
14.04.	14 Std	<u>12,00</u>
		18,00
gezahlt		68,00
Differenz		<u>18,00</u>
nicht abzugsfähig		<u>50,00</u>

3.	Reisekosten Unternehmer	186,00
	Vorsteuer	37,76
	nicht abzugsfähige BA	50,00
	an	
	Bank	273,76

Die Reisekosten des Unternehmers sind die Fahrtkosten und die Übernachtung jeweils netto sowie die 18,00 € Verpflegungsmehraufwand.

4. Gewinnmindernd sind nur die 186,00 €, die auf dem Konto Reisekosten Unternehmer gebucht wurden, da dies ein Aufwandskonto ist!

Sachverhalt 2

Zinsen: Für 4 Monate sind Aufwendungen in 2005 zu buchen.
4/12 von 3.300,00 € 1.100,00

Die Differenz in Höhe von 3.300,00 € - 1.100,00 € = 2.200,00 € sind in 2004 als Verbindlichkeit des Folgejahres erfasst worden. Keine Rechnungsabgrenzung, da die Zahlung erst in 2005 erfolgt ist!!!!

Zinsaufwand	1.100,00
sonstige Verbind.	2.200,00
an	
Bank	3.300,00

Miete: Für 4 Monate liegt ein Ertrag in 2005 vor.
4/6 von 5.568,00 € 3.712,00 brutto

Auch hier liegt kein RAP vor! (Siehe oben)

Bank	5.568,00
an	

Mieterträge	3.200,00 <i>netto v. 3.712,00</i>
Ust	512,00 <i>Steuer für 3.200,00</i>
sonstige Forderung	1.856,00 <i>2 Monate inkl. Ust</i>

Sachverhalt 3

1.	Bruttogehalt	2.700,00	
	LSt/KiSt	528,90	
	SV-Anteil AN	561,60	
	Vorschuss	200,00	
	Warenkauf	249,40	
		<u>1.160,10</u>	
2.a)	Gehalt	2.700,00	
	an		
	Verb. i. R. d. soz. Sich.	561,60	
	Verb. LSt/KiSt	528,90	
	Ford. Gg. Personal	200,00	
	Verr. Sonst. Sachbezug mit UST	215,00	
	Ust	34,40	
	an		
	Bank		1.160,10
	ges. soz. Aufw.	561,60	
	an		
	Verb. i. R. d. soz. Sich.		561,60
2.b)	gewinnmindernd	2.700,00 <i>Gehalt</i>	
		<u>561,60 <i>ges. soz. Aufw.</i></u>	
		3.261,60	
	gewinnerhöhend	215,00	
	gesamt	3.046,60	

Sachverhalt 1

1.	Listenpreis	25.000,00	
	Rabatt	<u>2.500,00</u>	
		22.500,00	
	Sonderausst.	2.500,00	
	Überführung	250,00	
	Schilder	50,00	
	Anmeldung	<u>47,00</u>	
		2.847,00	
	Skonto	- 759,00	<i>netto!</i>
	AK	<u><u>24.588,00</u></u>	

2. Eigentlich kann zum 01.12. nichts gebucht werden, da die Rechnung erst am 06.12. eingeht!

Fuhrpark	24.588,00	
Vorsteuer	3.926,56	
an		
Verb.		28.514,56

NR: 4.048,00 € lt. RG - Skonto netto 121,44 €

laufende KFZ-Kosten	45,00	
VSt	7,20	
an		
Verb.		52,20

Bezahlung am 10.12.

Verb.	28.566,76	
an		
Bank		28.566,76

- 3.a) § 7g EStG verlangt eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung des PKW. Hier private Nutzung 25%, also **keine** Sonderabschreibung nach § 7g EStG.

- 3.b) Anschaffung im Dezember 2004, als AfA nur noch für einen Monat
Da niedriger Gewinn degressive AfA von 20% (linearer AfA-Satz wäre 16,67%)

24.588,00 * 20% * 1/12	409,80
Bilanzansatz	<u><u>24.178,20</u></u>

4.a) 1%-Regelung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG

Listenpreis	25.000,00
Sonderausstattung	<u>2.500,00</u>
	27.500,00
Ust	<u>4.400,00</u>
	<u>31.900,00</u>

Der Rabatt wird nicht berücksichtigt (siehe Satz 2)!

1% v. 31.900,00 €	319,00
abzüglich 20% für nicht mit VSt belastete Aufw.	<u>63,80</u>
	255,20
16% Ust	40,83
	<u>63,80</u>
	<u>359,83</u>

4.b) Privatentnahme	359,83
an	
unentgeltliche Entnahme mit USt	255,20
Ust	40,83
unentgeltliche Entnahme ohne USt	63,80
gewinnerhöhend	255,20
	<u>63,80</u>
	<u>319,00</u>

5.a) Eigentlich sind die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den Unternehmer betrieblich veranlasst, aber sie enthalten einen nicht abzugsfähigen Anteil.

Berechnung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG

0,03 % vom Listenpreis für die km
abzüglich Pauschale nach § 9 Absatz 2 EStG (?)

0,03 % v. 31.900,00 € * 26 km	248,82
15 T * 26 km * 0,30 €	<u>117,00</u>
	<u>131,82</u>

Nicht abzugsfähige BA	131,82
an	
unentgeltliche Wertabgaben ohne Ust	131,82

5.b) gewinnerhöhend	131,82
---------------------	--------

Sachverhalt 2

1.a) Bei den Uhren handelt es sich um Waren, also um Umlaufvermögen.
AK von 90,00 € < Wiederbeschaffungskosten von 190,00 €
Es gilt das **Anschaffungswertprinzip**, also Ansatz der Uhren mit 90,00 €.

1.b) § 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG: Ansatz mit den AK!

1.c) 15 Uhren * 90,00 € 1.350,00

2.a) Eine Rückstellung aus steuerrechtlicher Sicht ist **unzulässig**, da hier keine ungewisse Verbindlichkeit vorliegt. Auch das Maßgeblichkeitsprinzip gilt hier nicht.

Anmerkung: Auch handelsrechtlich ist keine RSt zulässig!

2.b) RSt 375,00
an
sonst. Betriebl. Aufw. 375,00

2.c) Hier handelt es sich um eine Habenbuchung auf einem Aufwandskonto, also liegt eine Gewinnerhöhung in Höhe von 375,00 € vor.

Sachverhalt 1

Die A-Conto-Zahlung mit Wertstellung zum 28.12.2004 stellt eine **Betriebseinnahme** da aufgrund des Zuflussprinzips nach § 11 Absatz 1 ESTG

900,00

Sachverhalt 2

Die Mietzahlung mit Wertstellung zum 03.01.2005 stellt eine Betriebsausgabe da aufgrund des Abflussprinzips nach § 11 Absatz 2 EStG.
hier: regelmäßig wiederkehrende Zahlung, also für 2004 relevant!

1.750,00

Sachverhalt 3

Die Zahlung der Rechnung erfolgt in zwei Raten $1800,00 \text{ €} * 16\% \text{ Ust} = 2.088,00 \text{ €}$.
Eine Betriebsausgabe liegt nur in Höhe von 1.044,00 € vor, da die zweite Zahlung erst am 17.01.2005 geleistet wurde. Die 10 Tage sind hier überschritten für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen.

1.044,00

Sachverhalt 4

Für das Gerät kann die AfA in Höhe von 20% für 2 Monate als **BA** berücksichtigt werden und zwar auf den Bruttowert!

$2.850,00 \text{ €} * 1,16 \text{ (Ust)} * 97\% \text{ (Skonto)} * 20\% \text{ (% Jahre)} * 2/12$

106,89

Zusätzlich kann die Sonder-AfA gemäß § 7g EStG in Höhe von 20% als **BA** angesetzt werden.

$2.850,00 * 1,16 \text{ (Ust)} * 97\% \text{ (Skonto)} * 20\%$

641,36

Die in 2003 gebildete Ansparabschreibung ist aufzulösen und stellt eine **Betriebseinnahme** da.

900,00

Sachverhalt 5

Bei dem Blutdruckmessgerät handelt es sich um ein GWG gemäß § 6 Absatz 2 ESTG, da der Nettowert unter 410,00 € liegt. Der Wert inklusive Ust kann als **BA** in 2004 angesetzt werden.
Relevant für den Ansatz in 2004 ist das Lieferdatum, nicht das Datum der Zahlung!

458,20